

Niederschrift

zur Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung

aufgenommen vom

~~Stadl/Markt~~ Gemeindeamt Engerwitzdorf

am 27. Mai 1969

Herr

Johann Enzenhofer

hat die Vollendung des Baues Neubau eines Wohnhauses mit Garage

in Innertreffling 23

auf der Parzelle Nr. 398/5 der Katastralgemeinde

Niederkulum

angezeigt und gleichzeitig um die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung angesucht.

Die heute unter Leitung des Bürgermeisters Leopold Schöffl

im Beisein des Gemeindevarztes, Herrn Dr. ./.

und des Sachverständigen im Baufach, Herrn Dipl. Ing. Franz Windhager

des Bauwerbers ////// und des Bauführers ////// Johann Enzenhofer

Innertreffling 23

an Ort und Stelle vorgenommene Überprüfung hat ergeben, daß der Bau planmäßig und den Bestimmungen der Bauordnung gemäß ausgeführt wurde. Gegen die Benützung des Baues besteht unter folgenden Auflagen kein Anstand:

Die Dachbodenöffnung ist feuerbeständig auszuführen. Sollte der Raum unterhalb der Terrasse als Garagenraum verwendet werden, ist gesondert bei der Gemeinde um die Bewilligung einzukommen.

Verhandlungsdauer 1/2 Stunden.

V.g.g.

Windhager

Enzenhofer

Enzenhofer

Gemeindeamt Engerwitzdorf

Verwaltungsbezirk: Urfahr-Umgebung

Zahl: 605/1-30-1953 Engerwitzdorf, am 29. M a i 19 69

Bewohnungs- und Benützungsbewilligung
Bekanntgabe der Gebäudenummer;

Zustellung zu eigenen Händen

An Herrn

..... Johann E n z e n h o f e r

in Innertreffling 23

Bescheid

1. Auf Grund der am 27. Mai 19 69 vorgenommenen Überprüfung Ihres
..... Naubau eines Wohnhauses mit Garage

wird Ihnen gemäß der Bestimmung des § 48 der Bauordnung für Oberösterreich die Bewohnungs- und Be-
nützungsbewilligung unter folgenden Bedingungen – Auflagen – erteilt:

1. Die Dachbodenöffnung ist feuerbeständig auszuführen. Sollte der
Raum unterhalb der Terrasse als Garagenraum verwendet werden, ist
gesondert ^{bei} der Gemeinde um die Bewilligung einzukommen.

Der Vorschreibung ist bis Jahresende zu entsprechen und ist die
Fertigstellung der Gemeinde Engerwitzdorf zu melden.

2. Auf Grund der Bestimmungen der §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 10. Juli 1951, LGBl. Nr. 13/1952,
in der geltenden Fassung, über die Numerierung von Gebäuden und das Anbringen von Ortschaftstafeln, wird
Ihnen mitgeteilt, daß das Objekt folgende Gebäudenummer erhält: Innertreffling 23

Diese Gebäudenummer ist in folgender Form und Ausführung an der nachbezeichneten Stelle so
ersichtlich zu machen, daß sie von der nächsten öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbar ist:

..... Siedlungsstraße

3. Die Kommissionsgebühren für die Durchführung der Überprüfung zur Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung betragen gemäß § 2 Z. 1 lit. c der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1965, LGBl. Nr. 33, 60.-- S.

4. Für die Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ist gemäß Abschnitt I Teil B Tarifpost 13 / Abschnitt II Tarifpost 26 des Tarifes zur Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1957, LGBl. Nr. 13, in der geltenden Fassung, der Betrag von 10.--S als Verwaltungsabgabe zu entrichten.
Stempelgebühren 15.--S

5. Die gemäß Z. 3 und 4 vorgeschriebenen Beträge von insgesamt 85.-- S sind binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides beim Gemeindeamt Engerwitzdorf einzuzahlen.

Begründung:

Der Bescheid stützt sich auf das in der Verhandlungsschrift niedergelegte Ergebnis bei der mündlichen Kollaudierungsverhandlung vom 27. M a i 1969 und der im Upruch bezogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei dem gefertigten Gemeindeamt schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung zulässig.



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]